

**Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung
nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

**Amt für Kommunales und Ordnungsaufgaben
-Ausländerbehörde-**

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) der bzw. des Verpflichtenden erforderlich.

Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, d. h. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eines EU-Aufenthaltsrechtes ist. Eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens erfahren Sie bei der Ausländerbehörde.

Sollte das Nettoeinkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen. Muss das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen.

Die Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich im Rahmen der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- ✓ Pass oder Personalausweis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers oder der Gastgeber
- ✓ Aktuelle Einkommensnachweise (ggf. beider Ehegatten oder Lebenspartner)
- ✓ Vollständige Personalien des Gastes (Nachname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Reisepass-Nummer, Anschrift im Herkunftsland)

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten:

- ✓ Sparbücher mit Sperrvermerk zugunsten der Ausländerbehörde
- ✓ Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, etc.
- ✓ Bankbürgschaften
- ✓ Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen:
 - Bescheinigung eines Steuerberaters über den Gewinn der letzten drei Monate

Kein Einkommen sind z.B. Leistungen der Grundsicherung nach SGB II, Sozialhilfe, Stipendien!

Die Gebühr für **eine** Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **29,00 Euro**.

Das Original der Verpflichtungserklärung ist bei der deutschen Auslandvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Das Original wird zur Vorlage bei der Grenzbehörde wieder ausgehändigt. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandvertretung.

Eintragungen

Die geforderten Angaben und Nachweise unterliegen der Freiwilligkeit.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthalts zu tragen, wenn die Person, für die Sie sich verpflichten, diese nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z.B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen, haften Sie auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 AufenthG).

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Zeiträume einer Verlängerung des erteilten Visums und eines illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Die Verpflichtung endet erst mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird. Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen hat.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumantragstellung gegenüber den für die Prüfung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erbracht werden.

Eine Einzel- oder Gruppenversicherung kann entweder vom Antragsteller im Wohnsitzland oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden und muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus einer Versicherung (z.B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz oder Lichtenstein) geben.

Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren.

Zwangswise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung der Daten

Ihre Daten werden in einer Datei gespeichert.

Ihre Ansprechpartner:

Landratsamt Schweinfurt
-Ausländerbehörde-
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

-	Frau Büttner	(Buchstabe A-M)*	Zimmer E 57	Telefon: 09721/55-344
-	Frau Krämer	(Buchstabe A-M)*	Zimmer E 57	Telefon: 09721/55-341
-	Frau Melber	(Buchstabe N-Z)*	Zimmer E 55a	Telefon: 09721/55-338
-	Herr Renninger	(Buchstabe N-Z)*	Zimmer E 56	Telefon: 09721/55-388
-	Herr Wieland	(Buchstabe N-Z)*	Zimmer E 56	Telefon: 09721/55-340

* **(Familiennamen des Gastes)**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Einen Termin können Sie persönlich oder telefonisch erhalten. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen erreichen Sie unter den oben angegebenen Telefonnummern.